

Beitragsordnung des Vereins ‚Aikido Dahmeland e.V.‘ (nachfolgend Verein genannt)

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt 10,- € und ist mit dem Aufnahmeantrag in Bar einzureichen. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- (2) Folgende Monatsbeiträge sind zu entrichten:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe je Monat [€]
01	Erwachsene (über 18 Jahren)	25,-
02	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	15,-
03	Arbeitslose, Harz 4 Empfänger, Bafög Empfänger und deren minderjährige Kinder	10,-
04	Ehrenmitglieder	0,-

- (3) Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 02 und 03 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 02 und 03.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg, im Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V., im D.A.N. International und im D.A.N in Bayern sowie die Sportversicherung des Landessportbundes Brandenburg e.V..
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens den 15. eines jeden Monats auf das Beitragskonto des Vereins (siehe §5) einzuzahlen. Den Mitgliedern wird die Einrichtung eines Dauerauftrages empfohlen.
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 1. eines Monats so erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erst ab dem 1. des folgenden Monats.
- (8) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,- € pro Mahnung erhoben.

Beitragsordnung des Vereins ‚Aikido Dahmeland e.V.‘ (nachfolgend Verein genannt)

§ 4 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (z.B. Wochenendlehrgänge) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Für Schülergradprüfungen werden keine Gebühren erhoben. Bei Aikikai Danprüfungen können gesonderte Gebühren entstehen.
- (3) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank	Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN	DE36160500001000886162
BIC	WELADED1PMB

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich. Es zählt der Posteingang beim Vorstand des Vereins.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung am 27. März 2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 27. März 2015